

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

## Zweites Funktionalreformgesetz.

Vom 5. November 2009.

### Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Gesetz zur Übertragung staatlicher Aufgaben in den übertragenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte
- Artikel 2 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- Artikel 3 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- Artikel 4 Änderung des Kinderförderungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung der Verordnung zu Vergünstigungen bei Schulfahrten
- Artikel 6 Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Schwangerschaftskonfliktgesetz
- Artikel 7 Gesetz über die Zulassung von Drogen- und Suchtberatungsstellen im Land Sachsen-Anhalt
- Artikel 8 Änderung der Verordnung über Kostenpauschale und Beitragserstattung für in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätige Personen
- Artikel 9 Änderung der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten
- Artikel 10 Änderung der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht
- Artikel 11 Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
- Artikel 12 Änderung der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts
- Artikel 13 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr
- Artikel 14 Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht
- Artikel 15 Gesetz über die Zuständigkeiten für den Vollzug der Vermarktungsnormen für frisches Obst, Gemüse und Speisekartoffeln
- Artikel 16 Gesetz über die Zuständigkeiten für den Vollzug der Vermarktungsnormen für Fleisch, Geflügelfleisch und Eier
- Artikel 17 Gesetz über die Zuständigkeiten für den Vollzug der Düngeverordnung und die Bestimmung der landwirtschaftlichen Fachbehörde im Sinne der Klärschlammverordnung

- Artikel 18 Änderung des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt
- Artikel 19 Änderung des Landwirtschaftsgesetzes Sachsen-Anhalt
- Artikel 20 Bestimmung der zuständigen Behörde bei begonnenen Verfahren
- Artikel 21 Inkrafttreten

### Artikel 1 Gesetz

zur Übertragung staatlicher Aufgaben in den übertragenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte

### Teil 1 Übertragung von Aufgaben

#### § 1

Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die bisher von dem Landesverwaltungsamt wahrgenommenen Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634, 642, 1141), gehen nach Maßgabe des Artikels 3 des Zweiten Funktionalreformgesetzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte über.

#### § 2

Tageseinrichtungen und Schulfahrten

Die bisher von dem Landesverwaltungsamt als Landesjugendamt wahrgenommenen Aufgaben bei Betriebslaubnisverfahren, bei der Aufsicht über Tageseinrichtungen und der Gewährung von Vergünstigungen von Schulfahrten gehen nach Maßgabe der Artikel 4 und 5 des Zweiten Funktionalreformgesetzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte über.

#### § 3

Anerkennung ambulanter Einrichtungen für Schwangerschaftsabbrüche

Die bisher von dem Landesverwaltungsamt wahrgenommene Aufgabe der Anerkennung ambulanter Einrichtungen für Schwangerschaftsabbrüche geht nach Maßgabe des Artikels 6 des Zweiten Funktionalreformgesetzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte über.

§ 4

Zulassung von Drogen- und Suchtberatungsstellen

Die bisher von dem Landesverwaltungsamt wahrgenommene Aufgabe der Zulassung von Drogen- und Suchtberatungsstellen geht nach Maßgabe des Artikels 7 des Zweiten Funktionalreformgesetzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte über.

§ 5

Ehrenamt in der Jugendarbeit

Die bisher von dem Landesverwaltungsamt wahrgenommenen Aufgaben im Bereich Ehrenamt in der Jugendarbeit gehen nach Maßgabe des Artikels 8 des Zweiten Funktionalreformgesetzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte über.

§ 6

Artenschutz

Die bisher von dem Landesverwaltungsamt wahrgenommene Aufgabe des Artenschutzes für Mauersegler, Schleiereule, Fledermäuse, Turmfalken, alle Orchideenarten, Kraniche, Fischadler, Rauchschwalben, Dohlen, Ameisen, Wildbienen und Feldhamster geht nach Maßgabe des Artikels 11 des Zweiten Funktionalreformgesetzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte über.

§ 7

Aufgaben der Umwelt- und Naturschutzverwaltung

Teile der bisher von dem Landesverwaltungsamt wahrgenommenen Aufgaben der Umwelt- und Naturschutzverwaltung in den Aufgabenbereichen Immissionsschutz, Abfallrecht, Naturschutz und Wasserwirtschaft gehen nach Maßgabe der Artikel 9 bis 12 des Zweiten Funktionalreformgesetzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte über.

§ 8

Futtermittelrecht

Teile der bisher von dem Landesverwaltungsamt wahrgenommenen Aufgaben im Bereich des Futtermittelrechts gehen nach Maßgabe des Artikels 13 des Zweiten Funktionalreformgesetzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte über.

§ 9

Genehmigung von Bebauungsplänen und Genehmigung der Änderung von Flächennutzungsplänen

Die bisher von dem Landesverwaltungsamt wahrgenommenen Aufgaben der Genehmigung von Bebauungsplänen und der Genehmigung der Änderung von Flächennutzungsplänen gehen durch Verordnung nach § 203 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), auf die Landkreise über.

§ 10

Anerkennung und Überwachung von Trägern der Mofaausbildung

Die bisher von dem Landesverwaltungsamt wahrgenommene Aufgabe der Anerkennung und Überwachung von Trägern der Mofaausbildung geht nach Maßgabe des Artikels 14 des Zweiten Funktionalreformgesetzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte über.

§ 11

Handelsklassenüberwachung

Die bisher von den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten wahrgenommenen Aufgaben der Handelsklassenüberwachung gehen nach Maßgabe des Artikels 15 § 1 und des Artikels 16 des Zweiten Funktionalreformgesetzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte über.

§ 12

Aufgaben nach der Klärschlammverordnung und der Düngeverordnung

Die bisher von den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten wahrgenommenen Aufgaben nach der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298, 2332, 2007 S. 2316), und der Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Februar 2009 (BGBl. I S. 153), gehen nach Maßgabe des Artikels 17 des Zweiten Funktionalreformgesetzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte über.

§ 13

Forsthoheit

Die bisher von den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten wahrgenommene Aufgabe der Forsthoheit geht nach Maßgabe des Artikels 18 des Zweiten Funktionalreformgesetzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte über.

§ 14

Ländliche Entwicklung

Bei den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten werden zur Einbeziehung der Landkreise und kreisfreien Städte in die Gestaltung der ländlichen Entwicklung der Amtsbezirke nach Maßgabe des Artikels 19 des Zweiten Funktionalreformgesetzes Arbeitsgemeinschaften eingerichtet, in denen die Landkreise und kreisfreien Städte mit Sitz und Stimme vertreten sind.

Teil 2

**Personalrechtliche Maßnahmen**

§ 15

Übernahme der Beamten

(1) Für die Übernahme der Beamten, die mit Aufgaben nach den §§ 1 bis 13 oder den dazugehörigen anteiligen

Querschnittsaufgaben betraut sind, gelten die §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend. Abweichend von Satz 1 findet § 18 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes keine Anwendung.

(2) Das für die jeweils zu übertragende Aufgabe zuständige Ministerium bereitet die Personalübernahme vor der Übertragung der Aufgaben auf der Grundlage eines Zuordnungsplans vor. Der Zuordnungsplan ist unter Berücksichtigung der Kriterien nach § 17 zu erstellen. Eine angemessene Mitwirkung der neuen Aufgabenträger ist zu gewährleisten. Die betroffenen Bediensteten sind vor der Aufnahme in den Zuordnungsplan anzuhören.

(3) Die Versorgungslasten derjenigen Beamten, die aufgrund der Übertragung von Aufgaben nach diesem Gesetz in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen werden, werden nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes bei Eintritt des Versorgungsfalles zwischen dem Land und dem aufnehmenden Dienstherrn geteilt.

#### § 16

##### Übergang der Tarifbeschäftigten und Auszubildenden

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte treten am 1. Januar 2010 nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 17 in die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers oder Auszubildenden der Tarifbeschäftigten und Auszubildenden, die mit Aufgaben nach den §§ 1 bis 13 oder den damit in Zusammenhang stehenden anteiligen Querschnittsaufgaben betraut sind, ein.

(2) Das für die jeweils zu übertragende Aufgabe zuständige Ministerium bereitet den Personalübergang nach Absatz 1 vor der Übertragung der Aufgaben auf der Grundlage eines von ihnen erstellten Zuordnungsplans vor. Der Zuordnungsplan ist unter Berücksichtigung der Kriterien nach § 17 zu erstellen; eine angemessene Mitwirkung der neuen Aufgabenträger ist zu gewährleisten.

(3) Für die Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse der nach Absatz 1 übernommenen Tarifbeschäftigten und Auszubildenden finden für die Dauer des ununterbrochen zur kommunalen Körperschaft fortbestehenden Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses ab dem Zeitpunkt des Übergangs die bei den jeweiligen Körperschaften geltenden Tarifverträge und Dienst- oder Betriebsvereinbarungen unter folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Dem Tarifbeschäftigten sind Tätigkeiten zu übertragen, die mindestens der Entgeltgruppe entsprechen, der er am Tage vor dem Übergang beim Land zugeordnet war.
2. Bei der Berechnung tarifrechtlich maßgebender Zeiten werden die beim Land am Tag vor dem Übergang erreichten Zeiten so berücksichtigt, als wären sie bei dem neuen Arbeitgeber oder Auszubildenden zurückgelegt worden.
3. Die §§ 8, 9, 11 und 12 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den Tarifvertrag der Länder und zur Regelung des Übergangsrechts gelten für die vom Land auf die Kommunen übergegangenen Tarifbeschäftigten und Auszubildenden auch nach dem Zeitpunkt des Personalübergangs fort.

4. Beim Land am Tag vor dem Übergang geltende tarifliche Regelungen einschließlich der Ost-West-Angleichung zum 1. Januar 2010 finden mit Ausnahme des § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung auf übergegangene Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse entsprechende Anwendung, soweit die tarifliche Regelung des neuen Arbeitgebers oder Auszubildenden zu Ungunsten des Tarifbeschäftigten oder Auszubildenden abweicht. Weichen die tariflichen Regelungen zum Entgelt beim neuen Arbeitgeber oder Auszubildenden gegenüber den beim Land am Tag vor dem Übergang geltenden tariflichen Regelungen zum Entgelt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu Ungunsten des übergegangenen Tarifbeschäftigten oder Auszubildenden ab, wird dem Tarifbeschäftigten oder Auszubildenden eine Ausgleichszulage gewährt. Auf die Zulage werden alle Entgelterhöhungen nach den in den kommunalen Körperschaften geltenden Tarifverträgen und Dienst- oder Betriebsvereinbarungen angerechnet.

(4) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Tarifbeschäftigten oder des Ausbildungsverhältnisses eines Auszubildenden durch den bisherigen oder neuen Arbeitgeber oder Auszubildenden wegen des Übergangs des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses ist unzulässig. Eine betriebsbedingte Kündigung aus anderen Gründen ist für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitsverhältnisses ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus sonstigen Gründen bleibt unberührt.

#### § 17

##### Zuordnung der übergehenden Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden

(1) Die Verteilung der Anzahl der aufgabenbezogenen Vollzeitäquivalente auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt im Grundsatz entsprechend der in § 15a Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes getroffenen Kostenerstattungsregel zu 90 v. H. nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl und zu 10 v. H. nach der Fläche. Im Ausnahmefall kann ein abweichender aufgabenbezogener Verteilungsschlüssel gewählt werden, wenn der zur Aufgabenerfüllung notwendige Personalbedarf durch den Verteilungsschlüssel nach Satz 1 nicht gedeckt werden kann.

(2) Bei der Zuordnung von vergleichbaren Bediensteten auf die Landkreise und kreisfreien Städte sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Umfang der Wahrnehmung der in den §§ 1 bis 13 genannten Aufgaben sowie der damit in Zusammenhang stehenden anteiligen Querschnittsaufgaben,
2. Kinder, die bis zum 1. Januar 2010 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
3. Erziehung von im Haushalt des Bediensteten lebenden Kindern allein durch den Bediensteten,
4. dauerhafte Pflege einer pflegebedürftigen Person durch den Bediensteten,
5. Erwerbsminderung des Bediensteten wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit,
6. Schwerbehinderung oder eine gleichgestellte Behinderung,

7. Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Beschäftigungsdienststelle,

8. Familienstand.

Vergleichbar sind diejenigen Bediensteten, welche aufgrund ihrer Qualifikation und der ausgeübten Tätigkeit fachlich geeignet sind, die Aufgabe bei der jeweiligen kommunalen Körperschaft wahrzunehmen. Unberührt bleibt die einvernehmliche Verteilung von Bediensteten einer Vergleichsgruppe, welche eine Freiwilligkeitserklärung abgegeben haben.

(3) Schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte behinderte Bedienstete sind von einem Personalübergang auszunehmen, wenn dieser im Einzelfall zu einer besonderen persönlichen Härte führen würde.

(4) Die personalverwaltenden Stellen in der Landesverwaltung können zur Vorbereitung und Durchführung der Auswahl und der Verteilung der Bediensteten den Landkreisen und kreisfreien Städten ohne Einwilligung der Bediensteten Auskünfte aus den Personalakten erteilen. Zulässig ist neben den von Absatz 2 umfassten Daten die Übermittlung folgender Daten:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum,
4. Wohnort,
5. Organisationseinheit der Beschäftigungsdienststelle,
6. Bildungsabschluss und sonstige Qualifikationen,
7. Besoldungs- oder Entgeltgruppe,
8. Laufbahngruppe oder vergleichbare Laufbahngruppe,
9. bisherige berufliche Tätigkeiten und ihre Dauer.

Die Übergabe der Personalakte bedarf der Einwilligung des Bediensteten.

(5) Durch Absatz 4 wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) eingeschränkt.

## Artikel 2

### Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 145) wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 15

Jugendpauschale und Suchtberatungsstellen“.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten jährlich 1 496 384 Euro zur Finanzierung von Suchtberatungsstellen, insbesondere für die Mitfinan-

zierung der Aufgaben nach § 7 Abs. 1 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 21. November 1997 (GVBl. LSA S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 68).“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

2. § 15a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die mit dem Ersten Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) und dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 802), sowie für die aufgrund der §§ 52 und 53 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801), übertragenen Aufgaben erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte ab dem Jahr 2010 jährlich 4 870 897,23 Euro.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz übertragenen Aufgaben erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte

|                     |                 |
|---------------------|-----------------|
| für das Jahr 2010   | 5 290 664 Euro  |
| für das Jahr 2011   | 5 184 851 Euro  |
| für das Jahr 2012   | 5 097 037 Euro  |
| für das Jahr 2013   | 4 973 224 Euro  |
| für das Jahr 2014   | 5 065 827 Euro  |
| für das Jahr 2015   |                 |
| und danach jährlich | 4 940 172 Euro. |

Die Verteilung der Kostenerstattungen nach den Absätzen 1 und 2 auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt unabhängig von ihrer Finanzkraft zu 90 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 10 v. H. nach der Fläche.“

c) Nach dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz übertragenen Aufgaben zur Genehmigung von Bebauungsplänen und der Genehmigung der Änderung von Flächennutzungsplänen erhalten die Landkreise

|                     |               |
|---------------------|---------------|
| für das Jahr 2010   | 264 514 Euro  |
| für das Jahr 2011   | 259 224 Euro  |
| für das Jahr 2012   | 253 934 Euro  |
| für das Jahr 2013   | 248 643 Euro  |
| für das Jahr 2014   | 243 353 Euro  |
| für das Jahr 2015   |               |
| und danach jährlich | 238 063 Euro. |

Die Verteilung auf die Landkreise erfolgt unabhängig von ihrer Finanzkraft zu 90 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 10 v. H. nach der Fläche.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

3. In § 21 Abs. 1 wird die Angabe „§ 15a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 15a Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

(1) Zuständig für den Vollzug des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634, 642, 1141), sind:

1. im übertragenen Wirkungskreis die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Verwaltungsbehörde,
2. das Landesverwaltungsamt als obere Verwaltungsbehörde,
3. das für Familienförderung zuständige Ministerium als oberste Verwaltungsbehörde.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind insbesondere zuständig für

1. die Beratung zu Elternzeit und Elterngeld,
2. die Entgegennahme und Prüfung der Anträge,
3. die Bewilligung und Auszahlung.

(3) Zur Erledigung der in Absatz 2 genannten Aufgaben stellt das Land Sachsen-Anhalt den Landkreisen und kreisfreien Städten ein einheitliches IT-Verfahren zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung. Notwendige Kosten für Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung dieses Verfahrens trägt das Land Sachsen-Anhalt.

(4) Das Landesverwaltungsamt ist zuständig für

1. die Grundsatzangelegenheiten und die fachliche Verfahrensgestaltung mit dem Ziel einer landesweit einheitlichen Umsetzung; dazu gehören insbesondere die Einrichtung und Pflege eines einheitlichen IT-Verfahrens sowie die Fortbildung der bei den unteren Verwaltungsbehörden mit der Umsetzung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes befassten Bediensteten,
2. die Erfassung und Übermittlung der Daten für die Bundesstatistik.

### Artikel 4

#### Änderung des Kinderförderungsgesetzes

Das Kinderförderungsgesetz vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 448) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 20 folgende Angabe eingefügt:

„§ 20a Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement“.

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13  
Elternbeiträge

Hinsichtlich der Erhebung von Elternbeiträgen gelten die Regelungen in § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Vor der Festlegung der Elternbeitragshöhe

ist das Kuratorium zu hören. Träger gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, in deren Gebiet ein Elternbeirat entsprechend § 19 Abs. 5 gebildet wurde, haben auch diesen Elternbeirat zu beteiligen.“

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen, in dessen Gebiet sich die Tageseinrichtung befindet, und erstreckt sich auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern nach den §§ 45 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Tageseinrichtungen.“

4. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

#### „§ 20a Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement

Das Landesjugendamt entwickelt im Einvernehmen mit dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium, den kommunalen Spitzenverbänden und Spitzenverbänden der Träger von Tageseinrichtungen Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung und zum Qualitätsmanagement.“

5. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landesjugendamt“ durch die Wörter „für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium“ ersetzt.

6. § 24 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Textteil werden die Wörter „Ministerium für Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. das Verfahren zur Auszahlung der Beträge nach § 11 Abs. 1, 8 und 10 an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,“.

c) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 3a und 3b eingefügt:

„3a. die Festlegung von Erhebungsmerkmalen, die zur Berechnung der Beträge nach § 11 Abs. 1, 8 und 10 erforderlich sind, und das Verfahren zur Erhebung,

3b. das Verfahren zur Auszahlung der Beträge nach § 11 Abs. 1, 8 und 10 durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,“.

### Artikel 5

#### Änderung der Verordnung zu Vergünstigungen bei Schulfahrten

Die Verordnung zu Vergünstigungen bei Schulfahrten vom 2. März 2006 (GVBl. LSA S. 66) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(2) Die erforderlichen Haushaltsmittel werden aus dem Landeshaushalt bereitgestellt.

(3) Die Leistungsgewährung liegt in der Zuständigkeit des für den Schulort zuständigen Landkreises oder der zuständigen kreisfreien Stadt.

(4) Die Schule ruft die Mittel bei dem für den Schulort zuständigen Landkreis oder der zuständigen kreisfreien Stadt vor Fahrtantritt gemäß den Anlagen 2 und 3 ab.“

2. In der Anlage 3 wird im Adressfeld das Wort „Landesverwaltungsamt“ durch die Wörter „Name des für den Schulort zuständigen Landkreises oder der zuständigen kreisfreien Stadt“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Schwangerschaftskonfliktgesetz

Das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 24. Januar 2008 (GVBl. LSA S. 30) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „entsprechend“ durch das Wort „nach“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Gesetz regelt die Zuständigkeit für die Anerkennung von ambulanten Einrichtungen zum Schwangerschaftsabbruch nach § 13 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zuständige Behörde für die Anerkennung von ambulanten Einrichtungen zum Schwangerschaftsabbruch sind die Landkreise und kreisfreien Städte.“

Artikel 7

Gesetz

über die Zulassung von Drogen- und Suchtberatungsstellen im Land Sachsen-Anhalt

Zuständige Behörde für die Zulassung von Drogen- und Suchtberatungsstellen sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über Kostenpauschale und Beitragerstattung für in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätige Personen

Nach § 2 der Verordnung über Kostenpauschale und Beitragerstattung für in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätige Personen vom 12. Juli 1996 (GVBl. LSA S. 231) wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a  
Zuständige Stelle

Die Beantragung der Kostenpauschale gemäß § 1 und der Erstattung der Beitragsleistungen gemäß § 2 erfolgt bei dem für den Wohnort der ehrenamtlich tätigen Person zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten

Die Anlage 2 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 878) und durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346, 350), wird wie folgt geändert:

1. In der lfd. Nr. 9.1.1.2.1. erhält die Spalte „Maßnahme“ folgende Fassung:

„mit Ausnahme der Anlagen, die in Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986, 2998), genannt werden, mit Ausnahme der Anlagen nach den Nummern 1.4 Buchst. b, 1.5 Buchst. b, 1.6 und 7 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470, 2472)“.

2. In der lfd. Nr. 9.1.1.2.2. erhält die Spalte „Maßnahme“ folgende Fassung:

„mit Ausnahme der Anlagen, die insgesamt oder zum Teil die Voraussetzung zur Einstufung als Betriebsbereich der Störfall-Verordnung erfüllen“.

3. In der lfd. Nr. 9.7.1. werden in der Spalte „Stelle“ die Wörter „im Einvernehmen mit LAV“ gestrichen.

4. In der lfd. Nr. 9.8.1. wird in der Spalte „Stelle“ die Angabe „,LAV“ gestrichen.

5. In der lfd. Nr. 9.8.2. werden in der Spalte „Stelle“ die Wörter „im Einvernehmen mit LAV“ gestrichen.

Artikel 10

Änderung der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht vom 26. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2009 (GVBl. LSA S. 171), wird aufgehoben.

Artikel 11  
Änderung des Naturschutzgesetzes  
des Landes Sachsen-Anhalt

Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801), wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale werden durch die untere Naturschutzbehörde festgesetzt.“
2. In § 44a Abs. 4 wird das Wort „oberen“ durch das Wort „unteren“ ersetzt.
3. § 53 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „obere“ wird durch das Wort „untere“ ersetzt.
  - b) Die Angabe „1999“ wird gestrichen.
4. § 62 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die untere Naturschutzbehörde ist zuständig, soweit dieses Gesetz oder eine Verordnung nach Satz 2 nichts anderes bestimmt.“
  - b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung für bestimmte Angelegenheiten nach diesem Gesetz oder nach Bundesrecht die zuständige Behörde zu bestimmen.“
  - c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

Artikel 12  
Änderung der Verordnung  
über abweichende Zuständigkeiten  
auf dem Gebiet des Wasserrechts

§ 1 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 16. September 1997 (GVBl. LSA S. 847), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852, 854), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 6 wird die Angabe „75 bis“ gestrichen.
2. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c, Nrn. 5, 6, 9 Buchst. c und d sind für die Gewässer Maibach und Aga der Burgenlandkreis, für die Gewässer Mühlgraben und Wilde Saale die Stadt Halle (Saale), für die Gewässer Hauptstremme, Schlagenthiner Stremme, Oberlauf der Ihle bis Einmündung Kammerfortgraben der Landkreis Jerichower Land und für die Gewässer Klinke, Große Sülze, Faule Renne und Furtlake die Landeshauptstadt Magdeburg zuständig. Für die Gewässer Uchte, Biese, Trübengraben und Tanger werden diese Aufgaben dem Landkreis Stendal zur Erprobung für die Dauer von drei Jahren ab Inkraft-

treten nach Artikel 21 Abs. 1 des Zweiten Funktionalreformgesetzes übertragen.“

3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 13  
Änderung der Verordnung  
über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten  
der Gefahrenabwehr

§ 9 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 8. Mai 2007 (GVBl. LSA S. 156, 157), erhält folgende Fassung:

- „1. das Landesverwaltungsamt hinsichtlich
- a) der Zulassung von Futtermittelunternehmen, einschließlich der Änderung, der Aussetzung und des Entzuges der Zulassung,
  - b) der Registrierung von Futtermittelunternehmen, die Hersteller aus Drittländern vertreten,
  - c) der Entgegennahme der Anzeige von Futtermittelunternehmen,
  - d) der Erteilung, Änderung und Aufhebung der Genehmigung von Ausnahmen nach futtermittelrechtlichen und verfütterungsverbotsrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme derer von landwirtschaftlichen Betrieben,“.

Artikel 14  
Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung  
für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung  
von Bundesrecht

§ 1 Abs. 1 Nr. 28 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 7. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 4 Satz 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 740, 743), erhält folgende Fassung:

- „28. folgende Aufgaben nach der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. März 2009 (BGBl. I S. 734, 735), in der jeweils geltenden Fassung:
- a) die Anerkennung von Trägern der Mofa-Ausbildung in öffentlichen Schulen oder privaten Ersatzschulen nach § 5 Abs. 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
  - b) die Zulassung von Ausnahmen nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung von den Regelungen des § 10 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
  - c) die Genehmigung von Ausnahmen nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung von den Regelungen des § 16 Abs. 3 Satz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung, § 17 Abs. 1 Satz 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung und § 18 Abs. 1 und 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung;

der Landkreis Saalekreis ist abweichend von § 73 Abs. 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung im gesamten Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt zuständige Fahrerlaubnisbehörde für Maßnahmen nach den §§ 3 und 46 der Fahrerlaubnis-Verordnung.“

Artikel 15  
Gesetz

über die Zuständigkeiten für den Vollzug der Vermarktungsnormen für frisches Obst, Gemüse und Speisekartoffeln

§ 1

Zuständigkeit für die Kontrollen und die Ahndung von Verstößen

(1) Für die Kontrolle der Vermarktungsnormen nach Artikel 113a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16. 11. 2007, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 491/2009 (ABl. L 154 vom 17. 6. 2009, S. 1), und für die Führung der Händlerdatenbank nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse (ABl. L 350 vom 31. 12. 2007, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 441/2009 (ABl. L 129 vom 28. 5. 2009, S. 10), sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständige Behörde im Sinne von Artikel 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007.

(2) Für die Kontrolle der Handelsklassen für Speisekartoffeln nach der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln vom 6. März 1985 (BGBl. I S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2043), sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständige Behörde im Sinne von § 5 Abs. 1 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), zuletzt geändert durch Artikel 209 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2432, 2007 S. 2149).

(3) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 4 der Verordnung über EG-Normen für Obst und Gemüse vom 10. Juni 2009 (BGBl. I S. 1269) und nach § 7 des Handelsklassengesetzes sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständige Behörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786, 1787).

§ 2

Zuständigkeit für die Einheitlichkeit der Händlerdatenbank und die Meldungen

Für die Einheitlichkeit der Daten der Händlerdatenbank in Sachsen-Anhalt und die Meldung an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist im Sinne von Artikel 9

Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 das Landesverwaltungsamt zuständig.

Artikel 16  
Gesetz

über die Zuständigkeiten für den Vollzug der Vermarktungsnormen für Fleisch, Geflügelfleisch und Eier

§ 1

Zuständigkeit für die Überwachung und behördliche Anordnungen für den Bereich Fleisch und Geflügelfleisch

(1) Zuständige Behörde nach den Artikeln 42 und 116 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16. 11. 2007, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 491/2009 (ABl. L 154 vom 17. 6. 2009, S. 1), in Verbindung mit § 5 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), zuletzt geändert durch Artikel 209 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2432, 2007 S. 2149), und § 7 Abs. 1 des Fleischgesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714, 1025) sind die Landkreise und kreisfreien Städte, soweit es sich um Fleisch im Sinne des Fleischgesetzes aus nicht der Meldepflicht unterliegenden Betrieben handelt.

(2) Örtlich zuständig ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dessen oder deren Dienstbezirk Erzeugnisse nach § 2 des Handelsklassengesetzes zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(3) Für die Überwachung und Kontrolle nach Artikel 116 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in Verbindung mit § 5 des Handelsklassengesetzes ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt örtlich zuständig, auf dessen oder deren Gebiet frisches, gefrorenes oder tiefgefrorenes Geflügelfleisch in Verkehr gebracht wird.

§ 2

Zuständigkeit für die Überwachung und behördliche Anordnungen für den Bereich Eier

Für die Kontrolle der Vermarktungsnormen für Eier sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständige Behörde im Sinne des Artikels 24 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (ABl. L 163 vom 24. 6. 2008, S. 6), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 598/2008 vom 24. Juni 2008 (ABl. L 164 vom 25. 6. 2008, S. 14).

§ 3

Erteilung von Erlaubnissen und Kontrolle von Packstellen für Eier

(1) Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis zum Sortieren und Verpacken von Eiern in den Pack-



stellen nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 ist das Landesverwaltungsamt.

(2) Zuständige Behörde für die Kontrolle der vorgeschriebenen Kennzeichnung der Eier in den Packstellen nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

(3) Im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 ist das Landesverwaltungsamt die zuständige Meldestelle.

#### § 4

##### Kontrolle von Brütereien, Zuchtbetrieben und Vermehrungsbetrieben der Geflügelwirtschaft

(1) Für die Kontrolle der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel (ABl. L 168 vom 28. 6. 2008, S. 5) vorgeschriebenen Kennzeichnung sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständige Behörde. Die Ergebnisse der Kontrollen sind dem Landesverwaltungsamt mitzuteilen.

(2) Im Rahmen der Übermittlungspflicht nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 ist das Landesverwaltungsamt die zuständige Meldestelle.

#### § 5

##### Registrierung als Brüterei, Zuchtbetrieb und Vermehrungsbetrieb

Für die Registrierung als Brüterei, Zuchtbetrieb und Vermehrungsbetrieb ist das Landesverwaltungsamt zuständige Behörde im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 617/2008.

#### § 6

##### Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen

(1) Für die Betriebsaufnahme und die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen nach § 3 des Legehennenbetriebsregistergesetzes vom 12. September 2003 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2008 (BGBl. I S. 130), sowie für die Mitteilung der Kennnummer nach § 4 des Legehennenbetriebsregistergesetzes ist das Landesverwaltungsamt zuständige Behörde.

(2) Das Landesverwaltungsamt ist zuständig für die Führung des zentralen Legehennenbetriebsregisters nach § 5 des Legehennenbetriebsregistergesetzes.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständige Aufsichtsbehörden nach § 7 des Legehennenbetriebsregistergesetzes.

#### Artikel 17

##### Gesetz

##### über die Zuständigkeiten für den Vollzug der Düngeverordnung und die Bestimmung der landwirtschaftlichen Fachbehörde im Sinne der Klärschlammverordnung

#### § 1

##### Zuständigkeit für die Überwachung und behördliche Anordnungen

(1) Zuständige Behörde im Sinne von § 12 Abs. 1 und § 13 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1284), in Verbindung mit der Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Februar 2009 (BGBl. I S. 153), sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Örtlich zuständig ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, auf dessen oder deren Gebiet die Fläche liegt, auf der Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel angewendet werden. Für die Überwachung der Aufzeichnungs- und Nachweispflichten nach den §§ 5 bis 7 der Düngeverordnung ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt zuständig, auf dessen oder deren Gebiet der Betrieb oder das Unternehmen seinen Sitz hat, der oder das Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel anwendet.

#### § 2

##### Zuständigkeit für fachspezifische Empfehlungen und Bestimmung von Untersuchungsstellen

(1) Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist zuständige Stelle im Sinne von § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Düngeverordnung sowie zuständig für die Erarbeitung und Bereitstellung von fachspezifischen Empfehlungen und Unterlagen zur guten fachlichen Praxis der Düngung im Sinne der Düngeverordnung.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte unterstützen die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bei der Datenerhebung, insbesondere bei der Probenahme zur Ermittlung von verfügbaren Nährstoffmengen auf vergleichbaren Standorten nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa der Düngeverordnung, der Datenerhebung im Rahmen der Kontrollen der Nährstoffvergleiche nach § 6 der Düngeverordnung sowie der Vermittlung der fachspezifischen Empfehlungen an die Landwirte.

#### § 3

##### Genehmigung von Ausnahmen für die Anwendung nicht zugelassener Düngemittel

Zuständige Stelle für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 1 Satz 4 der Düngeverordnung ist die Düngemittelverkehrskontrollstelle beim Landesverwaltungsamt.

§ 4

Zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde  
im Sinne der Klärschlammverordnung

(1) Zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde im Sinne von § 3 Abs. 3 und 8, § 7 Abs. 1 und 5 sowie § 8 der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298, 2332, 2007 S. 2316), sind die bei den Landkreisen und kreisfreien Städten für den Vollzug der Düngeverordnung zuständigen Stellen.

(2) Die nach Absatz 1 zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörden übermitteln jährlich die Daten des Aufbringungsplans gemäß § 8 der Klärschlammverordnung für das abgelaufene Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres an die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zur landesweiten Auswertung.

Artikel 18

Änderung des Waldgesetzes für  
das Land Sachsen-Anhalt

Das Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 730), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 26 folgende Angabe eingefügt:

„§ 26a Landeszentrum Wald“.

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wald darf nur mit der Genehmigung der Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.“

3. § 26 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Untere Forstbehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte.“

4. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a  
Landeszentrum Wald

(1) Das Landeszentrum Wald ist forstliche Fachbehörde und unterstützt die oberste und die obere Forstbehörde sowie die unteren Forstbehörden bei der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben.

(2) Das Landeszentrum Wald hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beteiligung als Träger öffentlicher Belange, neben den Forstbehörden, soweit forstliche Belange wesentlich berührt sind,
2. Betreuung für den Privat- und Körperschaftswald,
3. forstliche Öffentlichkeitsarbeit zur Vermittlung des Anliegens der Erhaltung und des Schutzes des Waldes und der Belange der Forstwirtschaft an die Bevölkerung,

4. fachliche Unterstützung der Bildung für nachhaltige Entwicklung im Forstbereich,

5. Schaffung von Planungsgrundlagen für eine langfristige Anpassung der Waldstruktur an die natürlichen Verhältnisse und die absehbaren klimatischen Veränderungen.“

Artikel 19

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes Sachsen-Anhalt

Das Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 1997 (GVBl. LSA S. 919), geändert durch Artikel 86 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540, 551) und durch Nummer 464 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 170), wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12  
Ländliche Entwicklung

Bei den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten werden zur Einbeziehung der Landkreise und kreisfreien Städte in die Gestaltung der ländlichen Entwicklung der Amtsbezirke Arbeitsgemeinschaften eingerichtet, in denen die Landkreise und kreisfreien Städte mit Sitz und Stimme vertreten sind. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung insbesondere zu regeln:

1. die Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaften,
2. den Sitzungsrhythmus,
3. den erstmaligen Vorsitz der Arbeitsgemeinschaften und den anschließenden regelmäßigen Wechsel des Vorsitzes zwischen den Landkreisen und den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten,
4. die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften,
5. die Aufgaben der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten als Geschäftsstelle für die Arbeitsgemeinschaften,
6. die Einrichtung von Regionalbudgets für Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung.“

2. § 17 wird aufgehoben.

Artikel 20

Bestimmung der zuständigen Behörde  
bei begonnenen Verfahren

(1) Unbeschadet des Wechsels in der Zuständigkeit am 1. Januar 2010 durch dieses Gesetz führen die bis zum 31. Dezember 2009 zuständigen Behörden die bei ihnen begonnenen Verfahren zu Ende, soweit in Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Verfahren nach dem Bundeselternzeitgesetz, die bis zum 31. Dezember 2009 noch nicht abgeschlossen sind, werden vom Landesverwaltungsamt auf die jeweiligen örtlich zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte übergeleitet. Hiervon ausgenommen sind:

1. Vorverfahren, in denen dem Widerspruch gemäß § 85 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933, 2937), abzuwehren ist und
2. anhängige Bußgeldverfahren, die Bußgeldtatbestände nach § 14 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634, 642), zum Gegenstand haben.

Artikel 21  
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Artikel 1 §§ 15 bis 17 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 11 Nrn. 1 und 2 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Magdeburg, den 5. November 2009.

**Der Präsident des Landtages  
von Sachsen-Anhalt**

Steinecke

**Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Böhmer

**Der Minister des Innern  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Hövelmann